

Ihr Berater / Vermittler:
Infinja
Sollerstr. 34
82418 Murnau
Telefon: 08841 – 67 88 62
Fax: 08841 – 67 88 63
Email: andrea.luftschtiz@infinja.de

Es betreut Sie: Andrea Luftschtiz

Erfassungsformular

Beratungsassistent zur Berufsunfähigkeitsversicherung

1. Kundendaten
2. Bedarfsanalyse

Beratungsassistent zur Berufsunfähigkeitsversicherung

■ Statusangaben

Status

Versicherungsmakler mit einer Erlaubnis nach §34d Abs. 1 der Gewerbeordnung.

Registrierung

Der Vermittler ist im Vermittlerregister unter folgender Registernummer eingetragen:

D-LIRH-PZGOS-92

zu überprüfen unter: www.vermittlerregister.info

Gemeinsame Registerstelle im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 4 VersVermV

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.
Breite Straße 29
10178 Berlin

Telefon: 0-180-500 585-0
(14 Cent/Minute aus dem dt. Festnetz der Deutschen Telekom)

Angaben zur zuständigen IHK

IHK-Name: Industrie- und Handelskammer für München u. Oberbayern
Anschritt: Max-Joseph-Str. 2
80333 München
Telefon: 089/5116-0
Telefax: 089/5116-666
Internetadresse: www.muenchen.ihk.de

Beteiligung an Versicherungsunternehmen:

Der Vermittler hält keine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mehr als 10% der Stimmrechte oder des Kapitals an Versicherungsunternehmen.

Beteiligte Versicherungsunternehmen:

Kein Versicherungsunternehmen hält mittelbare oder unmittelbare Beteiligung von mehr als 10% der Stimmrechte oder des Kapitals am Versicherungsvermittler.

Vermögenshaftpflicht

Der Vermittler unterhält eine Vermögensschadenshaftpflicht die den gesetzlichen Anforderungen gemäß §§ 8 und 9 der Versicherungsvermittlungsverordnung i.V.m. § 34d Abs. 2 Nr. 3 der Gewerbeordnung entspricht.

Versicherungsnummer: GHV 90/0450/9100734

Versicherungssumme: 1.000.000€

Versicherungssumme pro Jahr: 1.500.000€

Stand: aktiv

Versicherungsgesellschaft: Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft
Versicherungsnehmer: Infinja – Die Finanzexperten Andrea Luftschütz e.Kfr.

Beschwerdestelle für die Versicherungsvermittlung »außergerichtliche Streitbeilegung«

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 080632, 10006 Berlin. Weitere Informationen unter: www.versicherungsombudsmann.de

Ombudsmann für die private Kranken- und Pflegeversicherung

Kronenstraße 13, 10117 Berlin. Weitere Informationen unter: www.pkv-ombudsmann.de

■ Kundenangaben

Anrede:

Vorname:

Nachname:

Geburtsdatum:

Strasse:

PLZ: Ort:

Beruf:

Berufsstatus:

Bemerkung:

■ Kundenwünsche

Vom Kunden geäußerte Wünsche und Bedürfnisse, die bei der Beratung berücksichtigt werden sollen:

1. Wünsche (subjektive Merkmale):

.....
.....
.....
.....
.....
.....

2. Vorsorgelücke:

- Die Vorsorgelücke wurde ermittelt
 geschätzt
 vom Kunden vorgegeben

3. Die wichtigsten Produktmerkmale des Kunden:

a.
b.
c.

4. Produkte, die auf Wunsch des Kunden bei der Analyse berücksichtigt werden sollen:

a.
b.
c.

Beratungsassistent zur Berufsunfähigkeitsversicherung

■ Die Bedarfsanalyse »Produktspezifische Anforderungen«

Es existieren erhebliche Leistungsunterschiede zwischen den am Markt vorhandenen Tarifen. Mit FB-Xpert werden die Produkte ermittelt, die den spezifischen Kundenbedürfnissen entsprechen.

■ Produktauswahl

In der Berufsunfähigkeitsversicherung besteht grundsätzlich die Auswahl zwischen einer Zusatzversicherung oder einer selbständigen Berufsunfähigkeitsversicherung.

■ Auswahl der Absicherungsart

Legen Sie bitte fest, ob Sie eine Zusatzversicherung (BUZ) zu kapitalbildenden Tarifen oder eine reine Risikoversicherung wünschen.

Frage: Welche Absicherungsform wünschen Sie?

Mögliche Antwort/en:

- Zusatzversicherung zu einer kapitalbildenden Hauptversicherung

Die kapitalbildende Versicherung mit Berufsunfähigkeitszusatzversicherung eignet sich für Verbraucher, die neben dem Risiko der Berufsunfähigkeit auch die Altersvorsorge über eine Lebens- oder Rentenversicherung absichern wollen.

Mögliche Antwort/en:

- Zusatzversicherung zu einer Risikolebensversicherung oder eine Selbständige BU

Die Risikolebensversicherung mit Berufsunfähigkeitszusatzversicherung eignet sich für Verbraucher, die neben dem Risiko der Berufsunfähigkeit auch das Todesfallrisiko versichern wollen. Gleichzeitig ist diese Form der Absicherung bei vielen Versicherern die günstigste Möglichkeit, sich gegen das Risiko der Berufsunfähigkeit zu versichern. Die Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung eignet sich für Verbraucher, die ausschließlich das Risiko der Berufsunfähigkeit absichern wollen.

Mögliche Antwort/en:

- Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung

Die Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung eignet sich für Verbraucher, die ausschließlich das Risiko der Berufsunfähigkeit absichern wollen. Oft lohnt sich ein (Preis-)Vergleich mit der Risikolebensversicherung mit Berufsunfähigkeitszusatzversicherung, da diese unter Umständen günstiger sein kann und von vielen Anbietern derzeit keine SBU angeboten wird.

■ Alte Produkte

Soll ein altes Produkt in die Analyse eingebunden werden?

Frage: Alte BU-Produkte berücksichtigen

Wählen Sie diese Option, wenn Sie alte BU-Produkte in der Auswertung berücksichtigen wollen.

Mögliche Antwort/en:

- Alte Produkte berücksichtigen

Alte Produkte sind Tarife, die heute nicht mehr angeboten werden. Wenn Sie diese Option wählen, erhalten Sie nach dem Start der Auswertung eine Auswahlliste der zur Verfügung stehenden alten Produkte.

■ Beruf

Der Beruf ist das entscheidende Merkmal des Versicherungsschutzes und kann hier festgelegt werden.

■ Besonderheiten zum versicherten Beruf

Hier können Sie besondere Produktmerkmale, die zu Ihrer beruflichen Situation passen, festlegen.

- Schwerpunkt

Frage: Bitte ordnen Sie sich einem Beruf bzw. einer Tätigkeit zu.

Die Qualität des Versicherungsschutzes für den ausgeübten Beruf kann durch spezifische Bedingungsregelungen entscheidend beeinflusst werden.

Wichtig: da in der Regel der zuletzt ausgeübte Beruf versichert ist, kann durch die Änderung des Berufes während der Vertragslaufzeit die hier vorgenommene Einstufung hinfällig werden.

Mögliche Antwort/en:

- Arbeitnehmer – zuletzt ausgeübter Beruf versichert

Bei Arbeitnehmern (Angestellte und Arbeiter) wird bei Berufsunfähigkeit geprüft, ob statt der zuletzt ausgeübten Tätigkeit auch vergleichbare andere Tätigkeiten ausgeübt werden können. Klicken Sie hier, wenn Sie eine solche Prüfung nicht wünschen, sondern immer den zuletzt ausgeübten Beruf versichert haben möchten.

Wichtig: für diese Option wird ggf. ein Zusatzbeitrag fällig.

Mögliche Antwort/en:

- Arbeitnehmer – zuletzt ausgeübter oder vergleichbarer Beruf versichert

Bei Arbeitnehmern (Angestellte und Arbeiter) wird bei Berufsunfähigkeit geprüft, ob statt der zuletzt ausgeübten Tätigkeit auch vergleichbare andere Tätigkeiten ausgeübt werden können. Klicken Sie hier, wenn Sie im Falle der Berufsunfähigkeit im zuletzt ausgeübten Beruf auch eine vergleichbare Tätigkeit akzeptieren würden.

Wichtig: diese Option kann im Falle einer Berufsunfähigkeit dazu führen, dass ein vergleichbarer Beruf nur theoretisch gefunden wird, Sie aber dennoch keine Rente erhalten (sogenannte abstrakte Verweisung auf einen vergleichbaren Beruf).

Mögliche Antwort/en:

- Arbeitnehmer – zuletzt ausgeübter Beruf versichert + Existenzgründung geplant

Bei Arbeitnehmern (Angestellte und Arbeiter) wird bei Berufsunfähigkeit geprüft, ob statt der zuletzt ausgeübten Tätigkeit auch vergleichbare andere Tätigkeiten ausgeübt werden können. Klicken Sie hier, wenn Sie eine solche Prüfung nicht wünschen, sondern immer den zuletzt ausgeübten Beruf versichert haben möchten.

Wichtig: für diese Option wird ggf. ein Zusatzbeitrag fällig.

+++ Eine spätere Existenzgründung ist geplant oder möglich.

Wichtig: Ein/e Selbständige/r oder Freiberufler/in ist gemäß den gängigen Bedingungen / Regulierungspraktiken erst dann berufsunfähig, wenn er/sie seine/ihre Tätigkeit auch nach einer zumutbaren Umorganisation des Betriebes/der Praxis nicht mehr ausüben kann. Es genügt nicht, die zuletzt ausgeübte Tätigkeit nicht mehr ausüben zu können. Solange für Selbständige / Freiberufler also noch (sinnvolle) Tätigkeitsbereiche im eigenen Unternehmen verbleiben, braucht der Versicherer – trotz bestehender Beeinträchtigung bei Ausübung des bisherigen Tätigkeitsgebietes – keine Leistung zu erbringen.

Daher werden hier die Regelungen zur Verweisung (Arbeitnehmer/in) und zusätzlich die zur Umorganisation (Selbständige/r) berücksichtigt.

Mögliche Antwort/en:

- Selbständige/r Unternehmer/in – Freiberufler/in

Hier sind Unternehmer / Freiberufler mit (mehreren) Mitarbeitern gemeint, nicht Kleinunternehmen wie die Einzelfirma oder die Ein-Mann-GmbH. Ein späterer Wechsel in eine angestellte Tätigkeit ist unwahrscheinlich.

Wichtig: Ein/e Selbständige/r oder Freiberufler/in ist gemäß den gängigen Bedingungen / Regulierungspraktiken erst dann berufsunfähig, wenn er/sie seine Tätigkeit auch nach einer zumutbaren Umorganisation des Betriebes/der Praxis nicht mehr ausüben kann. Es genügt nicht, die zuletzt ausgeübte Tätigkeit nicht mehr ausüben zu können. Solange für Selbständige / Freiberufler also noch (sinnvolle) Tätigkeitsbereiche im eigenen Unternehmen verbleiben, braucht der Versicherer – trotz bestehender Beeinträchtigung bei Ausübung des bisherigen Tätigkeitsgebietes – keine Leistung zu erbringen.

Für Selbständige / Freiberufler werden hier nur die Regelungen zur Umorganisation, nicht aber die zur Verweisung berücksichtigt. Wenn Sie unsicher sind, ob Sie später eine angestellte Tätigkeit ausüben werden, so wählen Sie bitte die Option "Selbständige/r Unternehmer/in – Freiberufler/in – Wechsel in angestellte Tätigkeit möglich" aus.

Mögliche Antwort/en:

- Geschäftsführer – zuletzt ausgeübter Beruf versichert

Hier sind Geschäftsführer und Gesellschafter-Geschäftsführer gemeint. Geschäftsführer nehmen oft eine Position zwischen Angestellten und Selbständigen ein.

Wichtig: Sofern Geschäftsführer im Leistungsfall als Selbständige eingestuft werden, so sind sie gemäß den gängigen Bedingungen / Regulierungspraktiken erst dann berufsunfähig, wenn sie ihre Tätigkeit auch nach einer zumutbaren Umorganisation des Betriebes nicht mehr ausüben können. Es genügt nicht, die zuletzt ausgeübte Tätigkeit nicht mehr ausüben zu können. Solange in diesem Fall für Geschäftsführer also noch (sinnvolle) Tätigkeitsbereiche im eigenen Unternehmen verbleiben, braucht der Versicherer – trotz bestehender Beeinträchtigung bei Ausübung des bisherigen Tätigkeitsgebietes – keine Leistung zu erbringen.

Es kann je Situation auch möglich sein, Geschäftsführer auf eine angestellte Tätigkeit zu verweisen. Daher werden hier die Regelungen zur Umorganisation und zusätzlich die zur Verweisung berücksichtigt.

Beratungsassistent zur Berufsunfähigkeitsversicherung

■ Die Bedarfsanalyse »Produktspezifische Anforderungen«

Mögliche Antwort/en:

- Selbständige/r Unternehmer/in – Freiberufler/in + Wechsel in angestellte Tätigkeit möglich**

Hier sind Unternehmer / Freiberufler mit (mehreren) Mitarbeitern gemeint, nicht Kleinunternehmen wie die Einzelfirma oder die Ein-Mann-GmbH. Ein späterer Wechsel in eine angestellte Tätigkeit ist nicht auszuschließen.

Wichtig: Ein/e Selbständige/r oder Freiberufler/in ist gemäß den gängigen Bedingungen / Regulierungspraktiken erst dann berufsunfähig, wenn er/sie seine/ihre Tätigkeit auch nach einer zumutbaren Umorganisation des Betriebes/der Praxis nicht mehr ausüben kann. Es genügt nicht, die zuletzt ausgeübte Tätigkeit nicht mehr ausüben zu können. Solange für Selbstständige / Freiberufler also noch (sinnvolle) Tätigkeitsbereiche im eigenen Unternehmen verbleiben, braucht der Versicherer – trotz bestehender Beeinträchtigung bei Ausübung des bisherigen Tätigkeitsgebietes – keine Leistung zu erbringen.

Im Falle eines Wechsels in eine angestellte Tätigkeit kann eine Verweisung auf eine andere Tätigkeit stattfinden. Daher werden hier die Regelungen zur Umorganisation und zusätzlich die zur Verweisung berücksichtigt.

Mögliche Antwort/en:

- Kleinstbetrieb: Ein-Person-Firma, Ich-AG, Freiberufler**

Hier sind Kleinunternehmen wie die Einzelfirma, Ich-AG, Freiberufler oder die Ein-Mann-GmbH gemeint.

Wichtig: Ein/e Selbständige/r oder Freiberufler/in ist gemäß den gängigen Bedingungen / Regulierungspraktiken erst dann berufsunfähig, wenn er/sie seine/ihre Tätigkeit auch nach einer zumutbaren Umorganisation des Betriebes/der Praxis nicht mehr ausüben kann. Es genügt nicht, die zuletzt ausgeübte Tätigkeit nicht mehr ausüben zu können. Solange für Selbstständige / Freiberufler also noch (sinnvolle) Tätigkeitsbereiche im eigenen Unternehmen verbleiben, braucht der Versicherer – trotz bestehender Beeinträchtigung bei Ausübung des bisherigen Tätigkeitsgebietes – keine Leistung zu erbringen.

Bei Kleinunternehmen kann es auch möglich sein, Selbstständige / Freiberufler auf eine angestellte Tätigkeit zu verweisen. Daher werden hier die Regelungen zur Umorganisation und zusätzlich die zur Verweisung berücksichtigt. Wenn Sie hinsichtlich der Betriebsgröße unsicher sind, so wählen Sie im Zweifel diese Option und nicht die Option "Selbständige / Freiberufler".

Mögliche Antwort/en:

- Beamte/r – öffentlicher Dienst**

Für Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst halten einige Versicherer eine sogenannte Dienstunfähigkeitsklausel bereit. Die Dienstunfähigkeitsklausel verpflichtet den Versicherer bereits dann zu leisten, wenn der Beamte aufgrund eines amtsärztlichen Zeugnisses (allein) aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand versetzt wird. Wählen Sie diese Option, wenn Sie eine Dienstunfähigkeitsklausel als Beamter wünschen.

a. Unter „obligatorischer“ Klausel ist zu verstehen, dass die Dienstunfähigkeitsklausel in den Versicherungsbedingungen der Berufsunfähigkeitsversicherung fest implementiert ist. Vorteile der implementierten Klausel sind: auch ein späterer Wechsel in eine Beamtentätigkeit ist automatisch mit der Dienstunfähigkeitsklausel unterlegt und die Klausel kann bei der Policierung nicht vergessen werden.

b. Unter „separate“ Dienstunfähigkeitsklausel ist zu verstehen, dass die Dienstunfähigkeitsklausel nicht obligatorischer Bestandteil der Versicherungsbedingungen der Berufsunfähigkeitsversicherung ist, sondern auf Antrag hin vereinbart werden kann.

Wichtig: diese Option kann beitragspflichtig oder mit Einschränkungen versehen sein. Es empfiehlt sich die Kontrolle, ob die Klausel im Versicherungsschein aufgenommen wurde.

Mögliche Antwort/en:

- Auszubildende/r**

Für Auszubildende halten einige Versicherer spezielle Regelungen bereit. Diese Regelungen können die Qualität des sonst üblichen Schutzes für Auszubildende spürbar verbessern. Wählen Sie diese Option, wenn Sie einen Versicherungsschutz mit spezieller Auszubildendenklausel wünschen.

Wichtig: die Qualität der Auszubildendenklausel kann sehr unterschiedlich sein. Nicht jede Klausel verbessert den Versicherungsschutz nachhaltig.

Mögliche Antwort/en:

- Student/in**

Für Studenten halten einige Versicherer spezielle Regelungen bereit. Diese Regelungen können die Qualität des sonst üblichen Schutzes für Studenten spürbar verbessern. Wählen Sie diese Option, wenn Sie einen Versicherungsschutz mit spezieller Studentenklausel wünschen.

Wichtig: die Qualität der Studentenklauseln kann sehr unterschiedlich sein. Nicht jede Klausel verbessert den Versicherungsschutz nachhaltig.

Mögliche Antwort/en:

- Schüler/in**

Für Schüler/innen halten einige Versicherer spezielle Regelungen bereit. Diese Regelungen können die Qualität des sonst üblichen Schutzes für Schüler/innen spürbar verbessern. Wählen Sie diese Option, wenn Sie einen Versicherungsschutz mit speziellen Regelungen für Schüler/innen wünschen.

Wichtig: die Qualität der Schüler/innen-Klausel kann sehr unterschiedlich sein. Nicht jede Klausel verbessert den Versicherungsschutz nachhaltig.

Mögliche Antwort/en:

- Hausfrau / Hausmann**

Hier sind Hausfrauen / Hausmänner gemeint, die bei Abschluss des Vertrages keine Berufstätigkeit ausüben (die Tätigkeit als Hausfrau/Hausmann gilt im Allgemeinen nicht als Berufstätigkeit).

Für Hausfrauen/Hausmänner halten einige Versicherer spezielle Regelungen bereit. Diese Regelungen können die Qualität des sonst üblichen Schutzes für Hausfrauen/Hausmänner spürbar verbessern. Wählen Sie diese Option, wenn Sie einen Versicherungsschutz mit spezieller Hausfrauen/Hausmänner-Klausel wünschen.

Wichtig: die Qualität der Hausfrauen/Hausmänner-Klauseln kann sehr unterschiedlich sein. Nicht jede Klausel verbessert den Versicherungsschutz nachhaltig.

■ Leistungsspektrum

Wählen Sie hier die für Sie passenden Leistungsmerkmale aus.

■ Leistungsspektrum

Mit den folgenden Kriterien können Sie den Leistungsumfang des Versicherungsschutzes Ihren Bedürfnissen anpassen.

- Schwerpunkt**

Frage: Regelungen zum Leistungsbeginn

Hier können Sie spezifische Regelungen zum Leistungsbeginn festlegen. Üblicherweise entsteht der Leistungsbeginn ab dem ersten oder ab dem siebten Monat einer Berufsunfähigkeit.

Mögliche Antwort/en:

- Leistungsbeginn soll der erste Monat einer Berufsunfähigkeit sein.**

In der Regel kann zwischen dem Leistungsbeginn erster und siebter Monat gewählt werden. Die Wahl "erster Monat" bietet sich dann an, wenn keine anderen Quellen zur Finanzierung der Anfangsphase der Berufsunfähigkeit vorhanden sind.

Wichtig: Zu beachten sind mögliche Überschneidungen mit anderen Leistungen, wie das Krankengeld. Laut Rechtsprechung dürfen nicht gleichzeitig Tagegeld und BU-Renten bezogen werden. Gegebenenfalls ergeben sich Rückforderungsansprüche des Krankenversicherers. Diese Option führt in der Regel zu teureren Produkten.

Mögliche Antwort/en:

- Leistungsbeginn kann der siebte Monat der Berufsunfähigkeit sein.**

In der Regel kann zwischen dem Leistungsbeginn erster und siebter Monat gewählt werden. Die Wahl "siebter Monat" bietet sich dann an, wenn anderen Quellen zur Finanzierung der Anfangsphase der Berufsunfähigkeit vorhanden sind.

Wichtig: Zu beachten sind mögliche Überschneidungen mit anderen Leistungen, wie das Krankengeld. Laut Rechtsprechung dürfen nicht gleichzeitig Tagegeld und BU-Renten bezogen werden. Gegebenenfalls ergeben sich Rückforderungsansprüche des Krankenversicherers.

- Schwerpunkt**

Frage: Wünschen Sie die Vereinbarung von Karenzzeiten?

Der Leistungsbeginn der Berufsunfähigkeitsversicherung kann unabhängig vom generellen Leistungsbeginn durch Karenzzeiten beispielsweise um 6 oder 12 Monate aufgeschoben werden. Durch die Karenzzeit ergibt sich eine Beitragsersparnis, die aber nur dann sinnvoll sein kann, wenn durch anderweitige Versorgungen eine Finanzierung der Karenzzeit gesichert ist.

Beratungsassistent zur Berufsunfähigkeitsversicherung

■ Die Bedarfsanalyse »Produktspezifische Anforderungen«

Mögliche Antwort/en:

- Nein, ich wünsche keine Karenzzeit.

Diese Option ist dann sinnvoll, wenn die Leistungen aus der Berufsunfähigkeitsversicherung möglichst schnell nach Eintritt der Berufsunfähigkeit benötigt werden.

Mögliche Antwort/en:

- Ja, ich wünsche die Vereinbarung einer Karenzzeit.

Wählen Sie diese Option nur, wenn Sie für die Anfangsphase einer Berufsunfähigkeit über Mittel verfügen, Ihren Lebensunterhalt zu finanzieren und Ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Mögliche Antwort/en:

- Ja, ich wünsche die Vereinbarung einer Karenzzeit. Die Beitragsbefreiung soll bereits während der Karenzzeit erfolgen.

Üblicherweise setzen sowohl die Rentenzahlung als auch die Leistung Beitragsbefreiung erst nach Ablauf der Karenzzeit ein. Einige Tarife sehen aber vor, die Leistung "Beitragsbefreiung" des Vertrages bereits in der Karenzzeit zu erbringen. In der Regel ist die Leistung Beitragsbefreiung der geringere Teil der Leistung gegenüber der Leistung "Rente".

Hinweis: Wählen Sie diese Option nur, wenn Sie für die Anfangsphase einer Berufsunfähigkeit über Mittel verfügen, Ihren Lebensunterhalt zu finanzieren und Ihren Verpflichtungen nachzukommen.

- Schwerpunkt

Frage: Regelungen zur Meldung des Versicherungsfalls

Hier können Sie spezifische Regelungen zur Meldung festlegen, wie Verzicht auf Meldefristen oder die Wahl langer Meldefristen.

Wichtig: Regelungen ohne Meldefristen können zu höherpreisigen Produkten führen.

Mögliche Antwort/en:

- Der Zeitpunkt der Meldung soll keinen Einfluss auf den Leistungsbeginn haben (keine Fristen).

Bei der Mehrzahl der Tarife sind Meldefristen einzuhalten, wenn der Leistungsfall (Berufsunfähigkeit) eingetreten ist. Erfolgt die Meldung erst nach dieser Frist, so wird im Zweifel erst ab dem Eingang der Meldung beim Versicherer geleistet. Diese Meldefristen erstrecken sich je nach Tarif von drei bis 36 Monaten. Einige Tarife sehen keine solche Meldefristen vor.

Wichtig: Die Wahl dieser Option schränkt die Auswahl der Tarife ein. In vielen Fällen reicht eine Meldefrist von 36 Monaten aus. Dennoch kommt es vor, dass Meldungen auch erst nach Ablauf solcher Fristen erfolgen.

Mögliche Antwort/en:

- Meldefristen bis 36 Monate sind für mich ausreichend.

Bei der Mehrzahl der Tarife sind Meldefristen einzuhalten, wenn der Leistungsfall (Berufsunfähigkeit) eingetreten ist. Erfolgt die Meldung erst nach dieser Frist, so wird im Zweifel erst ab dem Eingang der Meldung beim Versicherer geleistet. Diese Meldefristen erstrecken sich je nach Tarif von drei bis 36 Monaten. Einige Tarife sehen keine solche Meldefristen vor.

Wichtig: Die Wahl dieser Option schränkt die Auswahl der Tarife ein. In vielen Fällen reicht eine Meldefrist von 36 Monaten aus. Dennoch kommt es vor, dass Meldungen auch erst nach Ablauf solcher Fristen erfolgen.

Mögliche Antwort/en:

- Ich benötige keine langen Meldefristen, sofern mich kein Verschulden trifft.

Bei der Mehrzahl der Tarife sind Meldefristen einzuhalten, wenn der Leistungsfall (Berufsunfähigkeit) eingetreten ist. Erfolgt die Meldung erst nach dieser Frist, so wird im Zweifel erst ab dem Eingang der Meldung beim Versicherer geleistet. Diese Meldefristen erstrecken sich je nach Tarif von drei bis 36 Monaten. Einige Tarife sehen keine solche Meldefristen vor. Es gibt auch Tarife, in denen eine verspätete Meldung nur dann ihre negativen Wirkungen entfaltet, wenn die Meldung verschuldet verspätet erfolgte. Bei unverschuldeter Verspätung wird weiterhin ab Beginn der BU geleistet.

Wichtig: Die Wahl dieser Option bedeutet, dass bei verschuldet verspäteter Meldung die Leistung erst ab Eingang der Meldung beim Versicherer erbracht wird.

- Schwerpunkt

Frage: Kapitalleistungen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess.

Üblicherweise erbringt der Versicherer im Leistungsfall die Leistung Beitragsbefreiung des Vertrages und ggf. die vereinbarte Rentenzahlung. Einige Tarife sehen Kapitalleistungen in Form einer Wiedereingliederungshilfe oder in Form einer Übergangshilfe vor.

Mögliche Antwort/en:

- Ich wünsche eine Wiedereingliederungshilfe.

Unter Wiedereingliederungshilfe verstehen wir hier eine Kapitalleistung, die vom Versicherer erbracht wird, wenn er seine Leistungen aufgrund weggefallener Berufsunfähigkeit einstellt. Da es unter Umständen eine gewisse Zeit dauert, bis man eine neue Tätigkeit findet, kann mit dieser Leistung eine Übergangszeit finanziert werden.

Wichtig: Beachten Sie die Höhe der Leistung. Diese kann auch so gering sein, dass sie ihren eigentlichen Zweck kaum erfüllen kann.

Mögliche Antwort/en:

- Ich wünsche eine Übergangshilfe.

Unter Übergangshilfe verstehen wir hier eine Kapitalleistung, die vom Versicherer bei erstmaliger Anerkennung der Berufsunfähigkeit erbracht wird. Diese Leistung könnte beispielsweise dafür verwendet werden, eine Umschulungsmaßnahme oder Existenzgründung zu finanzieren.

Wichtig: Beachten Sie die Höhe der Leistung. Diese kann auch so gering sein, dass sie ihren eigentlichen Zweck kaum erfüllen kann.

- Schwerpunkt

Frage: Leistungen bei Vorliegen schwerer Erkrankungen

Manche Versicherer erbringen Leistungen, wenn der Versicherte eine schwere Krankheit erleidet oder die BU aufgrund einer schweren Krankheit eintritt. Hier können Sie festlegen, ob Leistungen bei schweren Erkrankungen gegebenenfalls auch ohne Vorliegen einer Berufsunfähigkeit erbracht werden sollen.

Mögliche Antwort/en:

- Ich wünsche Leistungen bei Vorliegen schwerer Erkrankungen.

Manche Versicherer erbringen Leistungen, wenn der Versicherte eine schwere Krankheit erleidet oder die BU aufgrund einer schweren Krankheit eintritt. Es kann sich dabei um zusätzliche Leistungen oder Leistungen anstelle der versicherten Berufsunfähigkeitsrente in Form von Kapital- oder Renteneleistungen handeln.

Wichtig: Die Höhe der Leistung und vor allem die Leistungsvoraussetzungen können sehr unterschiedlich und eng gefasst sein. Sinnvoll ist dieses Leistungsmerkmal nur, wenn eine ausreichende Leistungshöhe vereinbart ist. Diese Option schränkt die Produktauswahl stark ein.

- Schwerpunkt

Frage: Wünschen Sie eine lebenslange BU-Zahlung?

Unter bestimmten Voraussetzungen werden die Versicherungsleistungen erbracht, solange die versicherte Person lebt.

Achtung: Diese Option greift oft nur unter sehr eingeschränkten und nur in extremen Fällen zutreffenden Bedingungen (beispielsweise: früher BU-Eintritt und ununterbrochenes Vorliegen der BU bis Alter 65).

Mögliche Antwort/en:

- Ja, ich wünsche eine lebenslange BU-Zahlung

Achtung: Diese Option greift oft nur unter sehr eingeschränkten und nur in extremen Fällen zutreffenden Bedingungen (beispielsweise: früher BU-Eintritt und ununterbrochenes Vorliegen der BU bis Alter 65).

Für diese Option wird in der Regel ein Zusatzbeitrag fällig.

Diese Option schränkt die Auswahl an Tarifen extrem ein.

■ Sicherheit

Hier können Sie Prioritäten für Ihren Versicherungsschutz hinsichtlich Ihrer Bedürfnisse auf Sicherheit setzen.

Beratungsassistent zur Berufsunfähigkeitsversicherung

■ Die Bedarfsanalyse »Produktspezifische Anforderungen«

■ Sicherheit Ihrer Versorgung

Unter "Sicherheit" verstehen wir hier die Möglichkeit, Kriterien für die Produktauswahl zu definieren, welche der Sicherheit Ihrer Versorgung dienen.

Schwerpunkt

Frage: Soll der Versicherungsschutz weltweit gelten?

Der Versicherungsschutz gilt üblicherweise in Deutschland und der EU zeitlich unbefristet. Über diese Grenzen hinaus kann die Geltung zeitlich eingeschränkt sein.

Mögliche Antwort/en:

Weltweiter Versicherungsschutz ohne zeitliche Begrenzung

Der Versicherer schränkt den Geltungsbereich des Versicherungsschutzes nicht auf bestimmte Gebiete ein.

Mögliche Antwort/en:

Bitte keine zwingenden ärztlichen Untersuchungen in Deutschland

Vielfach werden bei weltweitem Versicherungsschutz Untersuchungen bei Ärzten in Deutschland gefordert, um den Nachweis der Berufsunfähigkeit zu erleichtern.

Schwerpunkt

Frage: Wünschen Sie einen Verzicht auf die Nachmeldeverpflichtung?

Üblicherweise müssen Erkrankungen, Behandlungen, Unfälle, Aufnahme riskanter Hobbys oder auch Berufswechsel zwischen Antragstellung und Erstellung des Versicherungsscheins dem Versicherer gemeldet werden. Dies kann dazu führen, dass der Vertrag nicht zustande kommt. Einige Anbieter verzichten auf dieses Recht.

Mögliche Antwort/en:

Nein, ich benötige keinen Verzicht auf die Nachmeldeverpflichtung.

Wichtig: Unterbleibt die Nachmeldung, so kann es sein, dass der Versicherer von der Leistungspflicht frei wird. Der Verzicht auf Nachmeldung kann also sinnvoll sein.

Mögliche Antwort/en:

Ja, ich wünsche einen Verzicht auf die Nachmeldeverpflichtung.

Die Auswahl der Tarife kann durch die Wahl dieser Option stark eingeschränkt werden.

Wichtig: Unterbleibt die Nachmeldung, so kann es sein, dass der Versicherer von der Leistungspflicht frei wird. Der Verzicht auf Nachmeldung kann also sinnvoll sein.

Schwerpunkt

Frage: Wünschen Sie einen vorläufigen Versicherungsschutz?

Der vorläufige Versicherungsschutz besteht unter bestimmten Voraussetzungen ab Eingang des Antrages beim Versicherer (oder z.B. 3 Tage nach Antragstellung) für eine feste Dauer von z.B. 2 Monaten oder bis zur Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Antrages.

Mögliche Antwort/en:

Nein, ich benötige keinen vorläufigen Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherungsfall zwischen Antragstellung und Beginn des Versicherungsschutzes ein, so besteht üblicherweise kein Versicherungsschutz. Der vorläufige Versicherungsschutz kann die Lücke zwischen Antragstellung und Beginn des Versicherungsschutzes schließen. Der vorläufige Versicherungsschutz kann also ein wichtiges Sicherungsinstrument sein.

Mögliche Antwort/en:

Ja, ich wünsche vorläufigen Versicherungsschutz.

Diese Option führt zu einer Einschränkung der Tarifauswahl. Der Umfang des vorläufigen Versicherungsschutzes kann sehr unterschiedlich sein.

Wichtig: Der vorläufige Versicherungsschutz ist in aller Regel ein eigenständiger Versicherungsvertrag, für den die Versicherungsbedingungen der beantragten Versicherung und ggf. zusätzliche Bedingungen gelten. Letztere legen den vom beantragten Vertrag abweichenden Umfang des Versicherungsschutzes fest. In der Lebensversicherung können Krankheiten, die bei Antragstellung bereits bestanden haben, ausgeschlossen werden. Die Bedingungen zum vorläufigen Versicherungsschutz sehen einen derartigen Ausschluss standardgemäß vor.

Wichtig: der Umfang des vorläufigen Versicherungsschutzes wird hier nicht geprüft.

Schwerpunkt

Frage: Wird ein Verzicht auf § 172 Abs. 1 VVG gewünscht?

Die kalkulierten Beiträge der Berufsunfähigkeitsversicherung sind üblicherweise vorsichtig kalkuliert, daher fallen oft Überschüsse an. Diese Überschüsse können im Extremfall bis auf Null sinken. Werden die Überschüsse mit dem Beitrag verrechnet, steigen die zu zahlenden Beiträge in diesem Fall bis maximal zum so genannten Bruttobeitrag. Weitere Beitragsveränderungen können nur aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift vorgenommen werden (§ 172 Abs. 1 VVG). Diese Vorschrift dient auch dem Konkurschutz Ihres Versicherers bei nicht vorhersehbaren Veränderungen des Leistungsbedarfs. Bitte geben Sie an, ob der Versicherer auf dieses (grundsätzlich sinnvolle) Recht verzichten soll.

Mögliche Antwort/en:

Nein, ich wünsche keinen Verzicht auf § 172 Abs. 1 VVG.

Ein Verzicht auf das gesetzliche Recht zur Beitragsanpassung ist in Fachkreisen umstritten, da neben dieser Vorschrift auch gesetzliche Regelungen zur Senkung der versicherten Leistungen in Notstandssituationen bestehen, auf die nicht verzichtet wird. Mit Wahl dieser Option akzeptieren Sie grundsätzlich, dass der Versicherer in nicht vorhersehbaren Fällen gemäß einer gesetzlichen Vorschrift die Beiträge zu Ihrer Versicherung anpassen und somit beispielsweise einen Notstand abwenden kann.

Mögliche Antwort/en:

Ja, ich wünsche einen Verzicht auf § 172 Abs. 1 VVG.

Der Versicherer verzichtet auf sein Recht aus § 172 Abs. 1 VVG, in nicht vorhersehbaren Fällen Beiträge zu erhöhen. (Sie nehmen damit unter Umständen ein erhöhtes Konkursrisiko des Versicherers in Kauf). Zu beachten ist, dass neben dieser Vorschrift auch gesetzliche Regelungen zur Senkung der versicherten Leistungen in Notstandssituationen bestehen, auf die nicht verzichtet wird.

■ Inflationsschutz Ihrer Versorgung

Die Leistungen Ihrer Berufsunfähigkeitsversicherung können durch eine Beitrags- und Leistungsdynamik vor Inflationsverlusten geschützt werden. Um einen Inflationsschutz unabhängig von Überschüssen nach Eintritt der Berufsunfähigkeit zu erhalten, müssen besondere Regelungen vereinbart werden.

Schwerpunkt

Frage: Beitragszahlungsphase: Beitragsdynamik bei Risikoversicherungen

Eine Beitragsdynamik führt zu regelmäßigen Erhöhungen von Beiträgen und versicherten Leistungen in der Beitragszahlungsphase und kann somit einen Anteil zum Inflationsschutz leisten.

Mögliche Antwort/en:

Möglichkeit der Beitragsdynamik gewünscht.

Für eine Risikolebensversicherung mit Berufsunfähigkeitszusatzversicherung oder eine selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung bietet nicht jeder Anbieter eine Beitragsdynamik an. Durch die Wahl dieser Option können Sie Tarife finden, die eine regelmäßige Erhöhung von Beitrag und Leistungen während der Beitragszahlungsphase ermöglichen.

Wichtig: Bei diesem Kriterium geht es nicht um die Dynamik der Rente nach Eintritt des Leistungsfalls. Hier geht es nur um die Erhöhungsmöglichkeiten von Beiträgen und entsprechend den zugehörigen Leistungen in der Beitragszahlungsphase.

Beratungsassistent zur Berufsunfähigkeitsversicherung

■ Die Bedarfsanalyse »Produktspezifische Anforderungen«

Mögliche Antwort/en:

- Entfällt, da eine kapitalbildende Hauptversicherung gewünscht

Bei kapitalbildenden Hauptversicherungen ist es üblich, dass eine Beitragsdynamik vereinbart werden kann.

- Schwerpunkt

Frage: Leistungsphase: Fortführung der Dynamik der Hauptversicherung im BU-Leistungsfall

Die Dynamik der Hauptversicherung erlischt üblicherweise mit Eintritt der BU. Bei einigen Versicherern kann eine beitragsfreie Weiterführung der Hauptversicherung im Leistungsfall gegen Zusatzbeitrag vereinbart werden.

Mögliche Antwort/en:

- Ja, für Kapitalversicherung

Die Hauptversicherung ist eine Kapitallebensversicherung. Diese soll im BU-Leistungsfall nicht nur beitragsfrei gestellt, sondern dynamisch fortgeführt werden.

Hinweis: die Höhe der Inflation ist nicht vorhersehbar. Daher wird ggf. kein vollständiger Inflationsausgleich erreicht.

Mögliche Antwort/en:

- Ja, für Rentenversicherung

Die Hauptversicherung ist eine Rentenversicherung. Diese soll im BU-Leistungsfall nicht nur beitragsfrei gestellt, sondern dynamisch fortgeführt werden.

Hinweis: die Höhe der Inflation ist nicht vorhersehbar. Daher wird ggf. kein vollständiger Inflationsausgleich erreicht.

Mögliche Antwort/en:

- Ja, für fondsgebundene Lebensversicherung

Die Hauptversicherung ist eine fondsgebundene Lebensversicherung. Diese soll im BU-Leistungsfall nicht nur beitragsfrei gestellt, sondern dynamisch fortgeführt werden.

Hinweis: die Höhe der Inflation ist nicht vorhersehbar. Daher wird ggf. kein vollständiger Inflationsausgleich erreicht.

Mögliche Antwort/en:

- Ja, für fondsgebundene Rentenversicherung

Die Hauptversicherung ist eine fondsgebundene Rentenversicherung. Diese soll im BU-Leistungsfall nicht nur beitragsfrei gestellt, sondern dynamisch fortgeführt werden.

Hinweis: die Höhe der Inflation ist nicht vorhersehbar. Daher wird ggf. kein vollständiger Inflationsausgleich erreicht.

Mögliche Antwort/en:

- Entfällt, da reine Risikoversicherung gewünscht

Ich wünsche keinen Inflationsschutz der Leistungen aus der Hauptversicherung (da ich beispielsweise eine selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung wünsche)

- Schwerpunkt

Frage: Leistungsphase: Garantierte Rentensteigerung im Leistungsfall

Um eine Rentensteigerung im Leistungsfall unabhängig von Überschüssen nach Eintritt der Berufsunfähigkeit zu erhalten, müssen besondere Regelungen vereinbart werden.

Mögliche Antwort/en:

- Garantierte Rentensteigerung im Leistungsfall

Die BU-Rente wird im Leistungsfall anstatt oder zusätzlich zu einer ggf. vorhandenen Steigerung aus Überschüssen jährlich um einen festen Prozentsatz gesteigert.

Hinweise: Für diese Option sind üblicherweise Zusatzbeiträge fällig. Durch die Wahl dieser Option wird die Auswahl an Tarifen stark eingeschränkt. Die Höhe der Inflation ist nicht vorhersehbar. Daher wird ggf. kein vollständiger Inflationsausgleich erreicht.

Mögliche Antwort/en:

- Keine garantierte Rentensteigerung gewünscht

Die BU-Rente wird nach Anerkennung des Leistungsfalls durch die ggf. vorhandene Überschussbeteiligung gesteigert.

Hinweis: Dies setzt voraus, dass der betreffende Tarif überschussberechtig ist. Es ist nicht vorhersehbar, inwieweit durch diese Steigerung ein Inflationsverlust ausgeglichen wird.

■ Flexibilität

Hier können Sie Prioritäten für Ihren Versicherungsschutz hinsichtlich Ihrer Bedürfnisse auf Flexibilität setzen.

■ Flexibilität Ihrer Versorgung

Unter "Flexibilität" verstehen wir Kriterien, mit denen Sie Ihren Versicherungsschutz flexibel gestalten können. Wählen Sie aus den nachfolgenden Kriterien die passenden für Ihren Bedarf.

- Schwerpunkt

Frage: Welches Leistungssystem wünschen Sie?

Üblicherweise wird vereinbart, dass die Leistungen ab einem Grad der Berufsunfähigkeit von 50% erbracht wird. In bestimmten Fallkonstellationen können auch abweichende Systeme Sinn machen.

Mögliche Antwort/en:

- Pauschalregelung 50%

Das Leistungssystem 50% ist das üblicherweise vereinbarte System. Sofern keine Besonderheiten zu beachten sind, empfiehlt sich dieses System. Bei der Pauschalregelung 50% wird die versicherte Leistung ab einem Grad der Berufsunfähigkeit von 50% erbracht. Unterhalb von 50% erfolgt keine Leistung.

Mögliche Antwort/en:

- Staffelregelung 25 – 75%

Bei der Staffelregelung wird die versicherte Leistung entsprechend dem Grad der Berufsunfähigkeit erbracht. Bei der 25/75%-Regelung werden ab 25% BU-Grad steigend auch 25% der versicherten Leistungen erbracht bis zu einem BU-Grad von 75%, ab dem die volle Leistung erbracht wird.

Wichtig: der genaue BU-Grad ist schwer vorherzusehen. Die Vereinbarung einer Staffelregelung ist eher unüblich.

Mögliche Antwort/en:

- Staffelregelung 33 1/3 – 66 2/3%

Bei der Staffelregelung wird die versicherte Leistung entsprechend dem Grad der Berufsunfähigkeit erbracht. Bei der 33 1/3 bis 66 2/3%-Regelung werden ab 33 1/3% BU-Grad steigend auch 33 1/3% der versicherten Leistungen erbracht bis zu einem BU-Grad von 66 2/3%, ab dem die volle Leistung erbracht wird.

Wichtig: der genaue BU-Grad ist schwer vorherzusehen. Die Vereinbarung einer Staffelregelung ist eher unüblich.

Mögliche Antwort/en:

- Pauschalregelung 75%

Bei der Pauschalregelung 75% wird die versicherte Leistung erst ab einem Grad der Berufsunfähigkeit von 75% erbracht. Unterhalb von 75% erfolgt keine Leistung.

Wichtig: der genaue BU-Grad ist schwer vorherzusehen. Die Vereinbarung einer von 50% abweichenden Pauschalregelung ist eher unüblich, kann aber zu einer Beitragsersparnis von bis zu 20/25% führen. Zu bedenken ist, dass unterhalb von 75% Beeinträchtigung der beruflichen Tätigkeit keine Leistung vom Versicherer erbracht wird.

- Schwerpunkt

Frage: Wie sollen die Überschüsse des Vertrages verwendet werden?

Hier können Sie festlegen, in welcher Form die Überschüsse des Vertrages verwendet werden sollen.

Mögliche Antwort/en:

- Beitragsverrechnung

Mit dem Überschussystem "Beitragsverrechnung" werden die zugeteilten Überschüsse dazu verwendet, den zu zahlenden Beitrag zu reduzieren. Bei Vereinbarung der Überschussverwendung "Beitragsverrechnung" in der Anwartschaftsphase entsteht durch Verrechnung der laufenden Überschussbeteiligung mit dem Tarifbeitrag der zu zahlende Nettobeitrag.

Wichtig: Die Festschreibung dieses tatsächlich zu zahlenden Beitrags, des sog. Zahlbeitrags, erfolgt nur für die Dauer des Deklarationszeitraumes von in der Regel einem Jahr.

Beratungsassistent zur Berufsunfähigkeitsversicherung

■ Die Bedarfsanalyse »Produktspezifische Anforderungen«

Mögliche Antwort/en:

Fondsanlage

Beim Überschussystem Fondsansammlung werden die gutgeschriebenen Überschüsse in Investmentfonds angelegt und führen in der Regel zu einer Schlusszahlung am Ende der Vertragslaufzeit.

Wichtig: Der Erfolg dieser Überschussform hängt auch von der Wertentwicklung der besparten Fonds ab. Die Modellrechnungen basieren oft auf der Annahme einer über die gesamte Vertragsdauer gleichbleibenden Überschussbeteiligung und Wertsteigerung der Fondsanlage. Die Festschreibung der Höhe der Überschussbeteiligung erfolgt nur für die Dauer des Deklarationszeitraumes von in der Regel einem Jahr.

Mögliche Antwort/en:

Verzinsliche Ansammlung

Beim Überschussystem verzinsliche Ansammlung werden die gutgeschriebenen Überschüsse im Deckungsstock des Versicherers angelegt und führen in der Regel zu einer Schlusszahlung am Ende der Vertragslaufzeit.

Wichtig: Der Erfolg dieser Überschussform hängt auch von der Wertentwicklung des Deckungsstocks ab. Die Modellrechnungen basieren oft auf der Annahme einer über die gesamte Vertragsdauer gleichbleibenden Überschussbeteiligung und Wertentwicklung des Deckungsstocks. Die Festschreibung der Höhe der Überschussbeteiligung erfolgt nur für die Dauer des Deklarationszeitraumes von in der Regel einem Jahr.

Mögliche Antwort/en:

Bonusrente

Beim Überschussystem "Bonusrente" werden die zugeteilten Überschüsse ausschließlich im Leistungsfall zu einer Erhöhung der garantierten Leistungen verwendet.

Wichtig: Die Festschreibung der Höhe der Bonusrente erfolgt nur für die Dauer des Deklarationszeitraumes von in der Regel einem Jahr. Danach kann durch eine Senkung der Überschüsse die Rente im Leistungsfall sinken.

Schwerpunkt

Frage: Für junge Versicherte: Vorgaben für Versicherungsschutz und Leistungsdauer?

Hier können Sie festlegen, ob Versicherungsschutz- und Leistungsdauer unabhängig voneinander vereinbart werden sollen und ob lange Laufzeiten bei Risikoversicherungen benötigt werden.

Mögliche Antwort/en:

Versicherungsschutz- und Leistungsdauer sollen unabhängig voneinander sein.

Die Leistungsdauer ist der Zeitraum, bis zu dessen Ablauf eine während der Versicherungsdauer eingetretene Leistung längstens gewährt wird. Die Versicherungsdauer ist der Zeitraum, in dem der Eintritt des Versicherungsfalls versichert ist.

Mögliche Antwort/en:

Lange Laufzeiten bei Risikolebensversicherung mit BUZ erwünscht.

Häufig ist die Laufzeit bei Risikolebensversicherung mit Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen beschränkt, so dass für junge Versicherte nicht das Endalter 60 oder gar 65 vereinbart werden kann.

Mögliche Antwort/en:

Lange Laufzeiten bei Selbständiger BU erwünscht.

Häufig ist die Laufzeit bei selbständigen Berufsunfähigkeitsversicherungen beschränkt, so dass für junge Versicherte nicht das Endalter 60 oder gar 65 vereinbart werden kann.

Schwerpunkt

Frage: Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten?

Jeder kann in die Situation kommen, dass er (vorübergehend, beispielsweise durch Arbeitslosigkeit) keine oder nur verringerte Beiträge zu seiner Berufsunfähigkeitsversicherung zahlen kann. Durch Zahlungsschwierigkeiten sollte der Versicherungsschutz möglichst nicht in Gefahr geraten.

Mögliche Antwort/en:

Nein, ich benötige keine Regelungen zur Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten.

Wählen Sie diese Option nur, wenn Sie sicher sind, dass Sie nicht in Zahlungsschwierigkeiten geraten werden oder über eigene Mittel zur Überbrückung einer Zahlungsschwierigkeiten verfügen.

Mögliche Antwort/en:

Ja, ich wünsche Regelungen zur Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten.

Durch diese Option werden Tarife mit fest definierten Regelungen zur Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten berücksichtigt. Die Tarifaufwahl kann dabei eingeschränkt werden.

Wichtig: Die Regelungen können in ihrer Qualität höchst unterschiedlich sein. Auch kann es sein, dass manche Regelungen erst nach Ablauf einer bestimmten Vertragsdauer Wirkung entfalten. Bei Risikoversicherungen und selbständigen Berufsunfähigkeitsversicherungen sind Regelungen oft nur eingeschränkt möglich.

Schwerpunkt

Frage: Nachversicherungsgarantien: Optionen, den Versicherungsschutz ereignisbedingt erhöhen zu können.

Die sogenannte Nachversicherungsgarantie bietet Ihnen die Möglichkeit, den Versicherungsschutz bei Eintritt bestimmter Ereignisse, wie beispielsweise Geburt eines Kindes, Einkommenssprünge, Immobilienfinanzierung zu erhöhen. Die Ereignisse variieren je nach Anbieter. Weiterhin sind Restriktionen wie Fristen oder maximale Alter zur Ausübung der Optionen zu beachten.

Mögliche Antwort/en:

Volljährigkeit der versicherten Person.

Bei Volljährigkeit der versicherten Person kann der Versicherungsschutz innerhalb von z.B. drei Monaten in bestimmten Grenzen erhöht werden.

Mögliche Antwort/en:

Abschluss einer Berufsausbildung oder beruflichen Qualifikation.

Bei Abschluss der Berufsausbildung (teilweise Studium erforderlich) oder beruflichen Qualifikation kann der Versicherungsschutz innerhalb von z.B. drei Monaten in bestimmten Grenzen erhöht werden.

Mögliche Antwort/en:

Heirat.

Bei Heirat der versicherten Person kann der Versicherungsschutz innerhalb von z.B. drei Monaten in bestimmten Grenzen erhöht werden.

Mögliche Antwort/en:

Geburt / Adoption eines Kindes.

Bei Geburt / Adoption eines (minderjährigen) Kindes kann der Versicherungsschutz innerhalb von z.B. drei Monaten in bestimmten Grenzen erhöht werden.

Mögliche Antwort/en:

Scheidung.

Bei Scheidung der versicherten Person kann der Versicherungsschutz innerhalb von z.B. drei Monaten in bestimmten Grenzen erhöht werden.

Mögliche Antwort/en:

Tod einer (näher bestimmten) Person.

Bei Tod einer näher bestimmten Person (z.B. mitverdienender Ehepartner oder mitversicherte Person) kann der Versicherungsschutz innerhalb von z.B. drei Monaten in bestimmten Grenzen erhöht werden.

Mögliche Antwort/en:

Einkommenssprünge.

Bei starken Einkommenssteigerungen (Definition unterschiedlich) kann der Versicherungsschutz innerhalb von z.B. drei Monaten in bestimmten Grenzen erhöht werden.

Beratungsassistent zur Berufsunfähigkeitsversicherung

■ Die Bedarfsanalyse »Produktspezifische Anforderungen«

Mögliche Antwort/en:

- Erstmaliges Überschreiten der BBG in der gesetzl. RV.**
Bei erstmaligem Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung kann der Versicherungsschutz innerhalb von z.B. drei Monaten in bestimmten Grenzen erhöht werden.

Mögliche Antwort/en:

- Erwerb einer Immobilie und/oder Finanzierung.**
Bei Immobilienerwerb (teilweise nur in Zusammenhang mit einer Finanzierung) und/oder Aufnahme einer Finanzierung kann der Versicherungsschutz innerhalb von z.B. drei Monaten in bestimmten Grenzen erhöht werden.

Mögliche Antwort/en:

- Existenzgründung.**
Bei Gründung einer selbständigen beruflichen Existenz kann der Versicherungsschutz innerhalb von z.B. drei Monaten in bestimmten Grenzen erhöht werden.

Mögliche Antwort/en:

- Wegfall und/oder Reduzierung des BU-Schutzes aus der gesetzl. RV.**
Bei Wegfall und/oder Reduzierung des BU-Schutzes aus der gesetzlichen Rentenversicherung kann der Versicherungsschutz innerhalb von z.B. drei Monaten in bestimmten Grenzen erhöht werden.

Mögliche Antwort/en:

- Wegfall des BU-Schutzes aus dem Versorgungswerk**
Sollte bei Freiberuflern die Invaliditätsversorgung aus dem zuständigen Versorgungswerk wegfallen, kann der Versicherungsschutz innerhalb von z.B. drei Monaten in bestimmten Grenzen erhöht werden.

Mögliche Antwort/en:

- Wegfall und/oder Reduzierung des BU-Schutzes aus einer BAV.**
Bei Wegfall und/oder Reduzierung des BU-Schutzes aus der betrieblichen Altersversorgung der versicherten Person kann der Versicherungsschutz innerhalb von z.B. drei Monaten in bestimmten Grenzen erhöht werden.

Mögliche Antwort/en:

- Die Frist zur Ausübung der Nachversicherungsgarantie soll mindestens sechs Monate betragen.**
Üblicherweise sind nach Eintritt eines bestimmten Ereignisses (z.B. Heirat), welches zur Ausübung der Nachversicherung berechtigt, Fristen zur Meldung beim Versicherer einzuhalten. Diese Fristen belaufen sich in der Regel auf drei bis sechs Monate.

Wichtig: durch Auswahl dieser Option verringern Sie die Auswahl der Tarife.

Mögliche Antwort/en:

- Rahmenbedingungen für die Nachversicherungsgarantie.**
Wählen Sie diese Option um Informationen zu erhalten, unter welchen Voraussetzungen die Nachversicherungsgarantien auszuüben sind.

■ Serviceleistungen

Hier können Sie Versicherer mit besonderen Serviceleistungen auswählen

■ Serviceleistungen zu Ihrer Versorgung

Unter "Serviceleistungen" können Sie Kriterien auswählen, welche in der Leistungsbearbeitung Bedeutung haben können. Weiterhin können Sie allgemeine Zusatzinformationen zum Tarif erhalten.

- Schwerpunkt**

Frage: Service bei der Leistungsbearbeitung

Die Leistungsbearbeitung in der Berufsunfähigkeitsversicherung ist komplex und kann sich daher in die Länge ziehen. Teilweise kann aber auch schleppende Bearbeitung zu einer langen Regulierungsdauer führen. Einige Versicherer geben Fristen zur Bearbeitung oder zumindest zur Information des Versicherten an. Einige Anbieter verpflichten sich, Sie in bestimmten Zeitabständen über den Bearbeitungsstand zu informieren.

Mögliche Antwort/en:

- Ich wünsche verbindliche Fristen.**
Beachten Sie, dass die Fristen zur Bearbeitung nur für den Fall gelten, dass Sie alle Unterlagen, die der Versicherer zur Beurteilung Ihres Leistungsanspruchs benötigt, eingereicht haben. Was "alle Unterlagen" bedeutet ist dabei nicht definiert.

- Schwerpunkt**

Frage: Beratungen oder Leistungen des Versicherers zur Rehabilitation im Leistungsfall?

Üblicherweise wird im Leistungsfall durch den Versicherer nur die Rentenleistung oder eine Beitragsbefreiung des Vertrages erbracht. Einige Tarife sehen aber auch aktive Unterstützungsmaßnahmen vor, die Ihnen eine Rückkehr ins Berufsleben erleichtern sollen.

Mögliche Antwort/en:

- Ja, ich wünsche eine Unterstützung zur Rehabilitation.**
Leistungen zur Rehabilitation können reine Beratungsleistungen, aber auch Geldleistungen des Versicherers zur Finanzierung von Reha-Maßnahmen sein.
Hinweis: Nicht immer sind die Leistungen mit Rechtsanspruch belegt, da Einzelfallentscheidungen getroffen werden müssen.

Frage: Informationen zu verschiedenen Tarif- und Antragsregelungen

Hier können Sie Sie zu bestimmten ausgewählten Regelungen Informationen zum Tarif erhalten.

Mögliche Antwort/en:

- Informationen bitte anzeigen**
Bei Wahl dieser Option erhalten Sie ausgewählte Informationen zum Tarif oder zu Zeichnungsgrenzen in der Risikoprüfung.
Hinweis: Diese Option ist rein informativ und hat keinen Einfluss auf die Filterprozesse



Infinja
Andrea Luftschitz

Sollerstr. 34
82418 Murnau

08841 – 67 88 62
08841 – 67 88 63

andrea.luftschitz@infinja.de